

Gemeinde Torgelow am See

Beschlussvorlage

10/2024/12

öffentlich

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses und des angrenzenden Festplatzes in der Gemeinde Torgelow am See

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Szabowsky	<i>Datum</i> 19.04.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Torgelow am See (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Torgelow am See (Entscheidung)	07.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses und des angrenzenden Festplatzes der Gemeinde Torgelow am See.

Der Gemeindevertretung lag vor Beschlussfassung der Satzung die Gebührenkalkulation zur Billigung vor. Die ungedeckten Kosten werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln übernommen.

Sachverhalt

Für den im Jahr 2022 errichteten Festplatz am Gemeindehaus gab es bisher noch keine Gebührensatzung und für das Gemeindehaus selbst war auch eine neue Kalkulation erforderlich. Weiterhin musste im Hinblick auf die Einführung des § 2b im Umsatzsteuergesetz eine Anpassung erfolgen. Es erfolgte eine dem der Gebührenerhebung zu Grunde liegenden Kostendeckungsprinzip entsprechende Kalkulation (siehe anliegender Bericht). Die kalkulierten Gebühren liegen über den bisher erhobenen Entgelten. Von einer Gebührenerhöhung und demnach von der Kostendeckung kann nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz M-V nur aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden. Das allgemeine öffentliche Interesse an der Einrichtung ist ggf. in der Weise zu berücksichtigen, dass von vornherein ein bestimmter Anteil an den Kosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln übernommen wird. Hierzu muss die Gemeinde sich positionieren.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐	Nein	☒	Ja, ab in-Kraft-Treten der Satzung
Im Haushalt vorgesehen?	☒	Nein	☐	Ja, PSK 57301.4629 und 57302.4629
Kosten in €	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand EH
	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Satzung (öffentlich)
2	Anlage zur Satzung (öffentlich)
3	Bericht zur Kalkulation (nichtöffentlich)

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses und des angrenzenden Festplatzes in der Gemeinde Torgelow am See

Die Gemeindevertretung Torgelow am See hat in Ihrer Sitzung am _____ auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung, nachfolgende Satzung beschlossen. Die Satzung regelt die Benutzung und setzt die Höhe der Gebühren für die Nutzung fest.

§ 1 Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung

- (1) In der Gemeinde Torgelow am See stehen für die gemeindliche Nutzung folgende Objekte zur Verfügung:
 - a) Gemeindehaus, Hofstraße 12A, 17192 Torgelow am See, mit Festsaal, Küche, sanitäre Einrichtungen sowie Raum im Obergeschoß mit Miniküche
 - b) Festplatz hinter dem Gemeindehaus, mit gepflasterter Fläche, teilweiser Überdachung, Grünanlage, Küche im Holzhaus und Sanitäranlagen im Gemeindehaus
- (2) Durch die Inanspruchnahme der zu vermietenden Objekte entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Benutzung erfolgt im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Die gemeindlichen Objekte stehen Privatpersonen, Parteien, Organisationen und Vereinen aus der Gemeinde Torgelow am See und auch von außerhalb für private und öffentliche Zwecke sowie dem Amt Seenlandschaft Waren und seinen Nachfolgeeinrichtungen zur Verfügung.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der oben genannten Objekte und des darin befindlichen Inventars wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für regelmäßige Nutzungen können gesonderte Verträge mit der Gemeinde abgeschlossen werden.

§ 3 Gebührenpflichtiger / Gebührenbefreiung

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet, der tatsächlich Nutzer der Räume ist oder derjenige auf dessen schriftlichen Antrag die o.g. Objekte zur Nutzung bereitgestellt werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Bestätigung der Antragstellung zur Nutzung der in § 1 Abs. 1 aufgeführten gemeindlichen Objekte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag breitgestellten Objekte nicht oder nur teilweise, d.h. keinen vollen Kalendertag, nutzt.
- (3) Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung der Objekte aus nachweislich zwingenden Gründen nicht möglich, wird die Gebühr erstattet. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 5 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Der Festsaal, sowie der Raum im Obergeschoss des Gemeindehauses werden tageweise oder bis zu drei Stunden auch stundenweise vergeben. Der am Gemeindehaus angrenzende Festplatz wird tageweise vergeben. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anlage 1 und 2 dieser Satzung.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in der Anlage 1 und 2 festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzu.
- (3) Die Gebühr ist vor Nutzungsbeginn, spätestens mit Schlüsselübergabe fällig. Sie ist unter der Angabe des Verwendungszweckes auf das im Anmeldeformular angegebene Konto zu entrichten.
- (4) Eine Ermäßigung/Abweichung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch die Gemeinde Torgelow am See gewährt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

§ 6 Anmeldung/Versagungsgründe

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Objekte ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einer von der Gemeinde beauftragten Person schriftlich anzumelden. Die Gemeinde ist in Ihrer Entscheidung zur Vergabe der Räumlichkeiten frei. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Objekte besteht nicht.
- (2) Gehen mehrere Anträge mit gleichem Veranstaltungsdatum ein, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs.
- (3) Die Benutzung der gemeindlichen Objekte kann unter anderem versagt werden, wenn
 - a) die Benutzung des Objektes für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt wurde,
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtung besteht.

§ 7 Übergabe/Rückgabe

- (1) Die Objekte werden grundsätzlich in dem Zustand vermietet, dem sie sich derzeit befinden. Die Objekte werden vor der Nutzung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder durch eine von ihm/ihr beauftragten Person übergeben. Der Nutzer hat sich vor Beginn der Nutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand des zu nutzenden Objektes, sowie des dort befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. einer beauftragten Person mitzuteilen und schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Nach der Nutzung erfolgt die Abnahme durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder durch eine ihm/ihr beauftragte Person.
- (3) Der Nutzer hat die Objekte wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand und besenrein zu übergeben. Benutztes Geschirr ist abzuwaschen. Vor allem in den sanitären Einrichtungen ist darauf zu achten, dass Verunreinigungen (Toilette verstopft, Erbrochenes etc.) vor der Übergabe durch den Nutzer zu beseitigen sind, Nassflächen in den Toiletten sind ordnungsgemäß (feucht) zu wischen.
- (4) Abfälle und Sondermüll sind durch den Nutzer zu entsorgen.
- (5) An den Außenanlagen dürfen keine Verunreinigungen oder Beschädigungen erfolgen. Für die Beseitigung bzw. Wiederherstellung ist der Nutzer voll verantwortlich.
- (6) Erfolgt die Reinigung der beantragten und genutzten Objekte vom Gebührenpflichtigen auch nicht nach Aufforderung durch die Gemeinde, nimmt die Gemeinde hierfür eine Ersatzvornahme vor. Die ihr dadurch entstehenden Kosten als auch die durch die nicht

ordnungsgemäß durchgeführte Reinigung zurückführende Einnahmeverluste sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 8 Hausordnung/Hausrecht

- (1) Die Benutzung hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie die Einholung von notwendigen Genehmigungen.
- (2) Die gemieteten Objekte mit Anlagen, Einrichtungen, Geräten und die Zugänge zu den Objekten und Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einer beauftragten Person zu melden.
- (3) Folgende Vorgaben sind während der Benutzung durch alle Personen zu beachten und einzuhalten:
 1. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Objekte betreten.
 2. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
 3. In allen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt.
 4. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
 5. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtbällons (Skylaternen), das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist innerhalb der Räumlichkeiten und auf dem Außengelände untersagt.
 6. Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichteten Gas ist verboten.
 7. Fundsachen sind der Gemeinde zu übergeben.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. der/die Beauftragte üben das Hausrecht aus. Während der erlaubten Aufenthaltsdauer übt auch der Nutzungsinhaber das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung eingehalten wird und die zur Verfügung gestellten Objekte nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungswidrige etc.) Zwecke missbraucht werden.
- (5) Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde und/oder dessen/deren Beauftragte/n zu beachten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den gemieteten Objekten zu ermöglichen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung verursachten Schäden. Für während der Nutzung entstandene Schäden am Inventar oder der Innen- bzw. Außeneinrichtung ist der Nutzer schadensersatzpflichtig in Höhe der Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten. Bei Reparaturen behält sich die Gemeinde vor eine Firma damit zu beauftragen.
- (2) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht auf die schuldhafte Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände u.ä., übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsinhaber gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Torgelow am See vom 04.01.2010 sowie die 1. Änderung vom 06.06.2017 außer Kraft.

Torgelow am See,

Manfred Kucklick
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung wurde gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Torgelow am See in der zurzeit gültigen Fassung am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Internetseite des Amtes Seenlandschaft Waren unter „Satzungen/Verordnungen“ bekannt gemacht.

Anlage 1

Zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses und des angrenzenden Festplatzes in der Gemeinde Torgelow am See

Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses „Festsaal“ und „Raum im Obergeschoss“

<u>Nutzer</u>	<u>Gebühr</u>
1. Einwohner der Gemeinde Torgelow am See für private Anlässe; ortsansässige Firmen; Vereine, Parteien u.ä.	
- Festsaal (<i>nur in Verbindung mit Nutzung der Küche</i>)	220,00 €/Tag 30,00 €/Tag
- Festsaal bei einer Nutzung bis zu 3 h (<i>nur in Verbindung mit Nutzung der Küche</i>)	65,00 €/Nutzung 10,00 €/Nutzung
- Raum im Obergeschoss (<i>nur in Verbindung mit Nutzung der Miniküche</i>)	100,00 €/Tag 10,00 €/Tag
2. auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige	
- Festsaal (<i>nur in Verbindung mit Nutzung der Küche</i>)	260,00 €/Tag 30,00 €/Tag
- Festsaal bei einer Nutzung bis zu 3 h (<i>nur in Verbindung mit Nutzung der Küche</i>)	95,00 €/Nutzung 10,00 €/Nutzung
- Raum im Obergeschoss (<i>nur in Verbindung mit Nutzung der Miniküche</i>)	120,00 €/Tag 10,00 €/Tag
3. ortsansässige Organisationen (z.B. freiwillige Feuerwehr), Dorfclub, Faschingclub, für Versammlungen, Beratungen, Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter ohne Gewinnerzielungsabsicht (ohne Eintrittsgelder)	gebührenfrei
4. Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Torgelow am See, des Amtes Seenlandschaft Waren und seiner Nachfolge- einrichtungen	gebührenfrei

Soweit die Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzu.

Anlage 2

Zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses und des angrenzenden Festplatzes in der Gemeinde Torgelow am See

Gebühr für die Nutzung des an dem Gemeindehaus angrenzenden „Festplatzes“ und Sanitäranlagen im Gemeindehaus

Der Festplatz wird nur tageweise vermietet!

<u>Nutzer</u>	<u>Gebühr</u>
1. Einwohner der Gemeinde Torgelow am See für private Anlässe; ortsansässige Firmen; Vereine, Parteien u.ä. (<i>nur in Verbindung mit Nutzung der Außenküche</i>)	90,00 €/Tag 10,00 €/Tag
2. auswärtige Personen, Vereine, Organisationen, Firmen, Parteien und Sonstige (<i>nur in Verbindung mit Nutzung der Außenküche</i>)	110,00 €/Tag 10,00 €/Tag
3. ortsansässige Organisationen (z.B. freiwillige Feuerwehr), Dorfclub, Faschingclub, für Versammlungen, Beratungen, Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter ohne Gewinnerzielungsabsicht (ohne Eintrittsgelder)	gebührenfrei
4. Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Torgelow am See, des Amtes Seenlandschaft Waren und seiner Nachfolge- einrichtungen	gebührenfrei

Soweit die Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzu.